



VERHANDLUNGSSCHRIFT

10/2010

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing i.l.

Freitag

16. Dezember 2010

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Straßl Otto	Rupertusweg 100	Vorsitzender	
2	GVM Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98		
3	Rossgatterer Johannes	Kopfingdorf 2		
4	Eigenbrod Margarete	Kopfingdorf 42		ab 19:33 Uhr
5	Grüneis-Wasner Johannes	Rasdorf 4	Fraktionsobmann	
6	Reitinger Bernhard	Paulsdorf 10		
7	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
8	Jell Brigitte	Engertsberg 25		
9	Hiermann Wolfgang	Entholz 18		
10	Danninger Alois	Rasdorf 11		
11	Scheuringer Herwig	Leithen 4		
12	Eichinger Josef	Kopfingdorf 10		
13	Kraft Gerhard	Raffelsdorf 1		
14	Danninger Andreas	Rasdorf 11		
15	Fischer Josef	Beharding 1		
	Ersatzmitglieder:			
16	Zahlberger Karoline (für GR Ing. Mag. Schuster Martin)	Engertsberg 30		

FPÖ-Fraktion				
17	Grüneis Peter	Kopfingdorfer Str. 88	Fraktionsobmann	
18	Doblinger Hermann	Pfarrer-Hufnagl-Str. 109		
19	Fuchs Franz	Kahlberg 10		
20	Hamedinger Stefan	Entholz 22		
	Ersatzmitglieder:			
21	Fehlhofer Alois (für GR Dichtl Alois)	Hub 2		

SPÖ-Fraktion				
22	Sageder Johann	Grafendorf 15	Fraktionsobmann	
23	Achleitner Josef	Hub 4		
24	Bruckner Rosa	Ameisbergstraße 154		
25	Weberschläger Otto	Grafendorf 2		

Es fehlen:

Entschuldigt:				
Unentschuldigt:				

Leiter des Gemeindeamtes:

Vertretung durch GB Josef Grünberger (wegen Urlaub)

Schriftführer:

VB Lothar Reisenberger

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

-keine-

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
 - b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07.12.2010 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
 - c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
 - d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
 - e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 06.12.2010 liegt wegen der kurzen Zustellungsdauer an die Gemeinderatsfraktionen noch bis Sitzungsende der nächsten Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.I. zur Einsichtnahme auf.
-

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

- Über Ersuchen von GVM Peter Grüneis wird vor Eintritt in die Tagesordnung eine **Trauerminute** für die im Jahr 2010 verstorbenen Gemeindeglieder abgehalten.
- Folgender **DRINGLICHKEITSANTRAG** liegt heute vor und zwar:

**Betreubares Wohnen „Sportplatzstraße 166“
Vergabe der Wohnung Nr. 5**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Behandlung des ggstdl. Dringlichkeitsantrages in der heutigen GR-Sitzung als TOP. 18 zu behandeln.

Tagesordnung:

- 1. Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2010**
BZ-Antrag 2011 samt Finanzierungsvorschlag
- 2. Freibad-Gebäude und Öffentliches Vereinsgebäude; Sanierungsarbeiten**
BZ-Antrag 2011 samt Finanzierungsvorschlag
- 3. Ankauf eines Kommunaltraktors**
BZ-Antrag 2011 samt Finanzierungsvorschlag
- 4. Ausschreibung des Amtsleiter-Dienstpostens**
- 5. ABA Kopfung – BA 07**
Grundsatzbeschluss über die Landesförderung; Schuldschein
- 6. ABA Kopfung – BA 08 (+ BA 09)**
Darlehensaufstockung
- 7. ABA Kopfung – BA 11 (Engertsberg, Entholz, Hub, Au)**
Grundsatzbeschluss über Einbringung des Förderantrages
- 8. ABA Kopfung – BA 12 (Digitaler Leitungskataster + Kamerabefahrungen)**
Grundsatzbeschluss über Einbringung des Förderantrages
- 9. Indirekteinleiterverordnung gem. WRG (ABA Kopfung)**
Abschluss eines Entsorgungsvertrages
- 10. Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung**
Indexanpassung der Mindestanschlussgebühren
- 11. Änderung der Wassergebührenordnung**
 - a) Indexanpassung der Mindestanschlussgebühren
 - b) Einführung einer Mindestbezugsgebühr
- 12. Neuerlassung einer Abfallordnung**
- 13. Neuerlassung einer Abfallgebührenordnung**
- 14. Förderungsaktion für private Haus-, Hof- und Betriebszufahrten**
Einstellung der Förderaktion
- 15. Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.12.2010**
- 16. Voranschlag 2011**
- 17. Mittelfristiger Finanzplan (2011 – 2014)**
- 18. Betreubares Wohnen „Sportplatzstraße 166“**
Vergabe der Wohnung Nr. 5
- *Dringlichkeitsantrag* -
- 19. Allfälliges**

Punkt 1

Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2010 BZ-Antrag 2011 samt Finanzierungsvorschlag

Im Voranschlag des ordentlichen Haushaltes 2010 betrug der präliminierte Abgang –EUR 468.000, welcher im **Nachtragsvoranschlag** des ordentlichen Haushaltes für das Jahr **2010** auf **-EUR 548.000** erhöht werden musste.

Trotz intensivem Bemühen der Gemeinde um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung zeigt die Entwicklung des laufenden Finanzjahres 2010, dass auch dieses Haushaltsjahr wieder mit einem Abgang im ordentlichen Haushalt in annähernd der vorstehenden Größenordnung abschließen wird.

Es soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2011 zur Bedeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2010 eingebracht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2011:					Gesamt in EURO	%- Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0					0	0
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	548.000					548.000	100
Summe:	548.000					548.000	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2011** für die Bedeckung des zu erwartenden Abganges im ordentlichen Haushalt des Finanzjahres 2010 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Freibad-Gebäude und Öffentliches Vereinsgebäude; Sanierungsarbeiten BZ-Antrag 2011 samt Finanzierungsvorschlag

Nach mehr als 20jährigem Bestand der gegenständlichen Gebäude sind größere Instandhaltungsmaßnahmen dringend erforderlich. Gemeinsam mit dem Architekturbüro DI Bauböck wurde bereits im Jahr 2008 eine Kostenerhebung durchgeführt, worüber die diesbezügliche Kostenzusammenstellung vom 20.05.2008 vorliegt. Mehrere darin enthaltene, kleinere Instandhaltungsmaßnahmen wurden als Sofortmaßnahme bereits im Jahr 2008 durchgeführt.

Da zur Erhaltung der Bausubstanz vor allem die Sanierung der Fassade vordringlich erscheint, soll unter Berücksichtigung einer inzwischen eingetretenen Indexsteigerung dieser Antrag für das Jahr 2011 eingebracht werden.

Dieser BZ-Antrag soll nachstehenden **Finanzierungsvorschlag** enthalten:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2011:					Gesamt in EURO	%- Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0					0	0
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	25.000					25.000	100
Summe:	25.000					25.000	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2011** für die ggst. dringenden Gebäude-Sanierungsmaßnahmen beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

Ankauf eines Kommunaltraktors BZ-Antrag 2011 samt Finanzierungsvorschlag

Im Bauhofbereich für den Winterdienstesinsatz sowie den Betrieben gewerblicher Art der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis, vor allem im Freibadbereich war ein kleiner Allradtraktor der Marke ISEKI mit 34 PS samt den erforderlichen Zusatzgeräten (Mähwerk, Sauggebläse, Schneeschild, Schneefräse) im Einsatz. Aufgrund der starken Beanspruchungen ist es im Jahr 2009 zu einem größeren Motor- und Getriebebeschaden gekommen, dessen Behebung einen Kostenaufwand in der Größenordnung von ca. 7.000 bis 10.000 Euro verursacht hätte. Auch in der Vergangenheit sind bereits größere finanzielle Schäden am Traktor aufgetreten, da dieser von seiner Konstruktion her nicht für diese Beanspruchungen im geforderten Aufgabenbereich der hsg. Marktgemeinde gefertigt war. Als Alternative zur Reparatur stand nur ein Neuankauf eines leistungsstärkeren Traktors zur Wahl.

Im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz am 05.02.2010 in Schärding wurde dieser Sachverhalt an den Gemeindeferenten Dr. Josef Stockinger vorgebracht, der mit Schreiben vom 09.02.2010 eine Vormerkung von BZ-Mitteln von je EUR 25.000 für die Jahre 2011 und 2012 für eine Ersatzbeschaffung bestätigt hat.

Infolge der Dringlichkeit einer Ersatzbeschaffung erfolgte sodann im Haushaltsjahr 2010 der Ankauf eines neuen stärkeren Kommunaltraktors samt Zusatzgeräten nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens sowie eingehender Preisverhandlungen schließlich beim Billigstbieter Lagerhausgenossenschaft 4710 Grieskirchen unter Rückgabe des defekten Traktors samt Zusatzgeräten zu einem Gesamtpreis von **EUR 50.000** (brutto unter Berücksichtigung des möglichen Vorsteuerabzugsrechtes).

Da die Bedeckung des derzeit zwischenfinanzierten Gerätes durch die zugesagten BZ-Mittel erfolgen soll, ist die Einbringung dieses Antrages für das Jahr 2011 erforderlich.

Dieser BZ-Antrag soll daher nachstehenden **Finanzierungsvorschlag** enthalten:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2011:	2012:				Gesamt in EURO	%- Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0					0	0
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	25.000	25.000				50.000	100
Summe:	25.000	25.000				50.000	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2011** für den ggst. Fahrzeugankauf beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4

Ausschreibung des Amtsleiter-Dienstpostens

Amtsleiter wOAR Erich Samhaber hat am 1. September 2010 eine schriftliche Erklärung gemäß § 105 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 über die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats März 2011 abgegeben.

Der Gemeindevorstand hat die gegenständliche Erklärung in seiner Sitzung am 25.11.2010 zur Kenntnis genommen und gleichzeitig über die Neuausschreibung des Amtsleiter-Dienstpostens beraten.

Aufgrund der Beratung wurde ein Ausschreibungstext ausgearbeitet, der im Entwurf vorliegt und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird. Hierin ist angeführt, dass die Amtsleiterstelle in der Funktionslaufbahn **GD 11** zur Besetzung **ab 1. April 2011, befristet** auf die Dauer von **5 Jahren**, ausgeschrieben werden soll. Die **Bewerbungsfrist** soll mit **28. Jänner 2011, 12 Uhr**, festgelegt werden. Die Ausschreibung ist in der Amtlichen Linzer Zeitung zu veröffentlichen. Weiters soll eine Veröffentlichung in der Gemeindezeitung, an der Amtstafel und im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Kopfing i.l. erfolgen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Im Gemeindevorstand wurde eventuell die Beziehung einer Personalberatungsfirma besprochen. Wie schaut das nun aus?

Bgm. Strauß: Ich habe mich beim Gemeindebund erkundigt. Dort gibt es aber derzeit keine Personalberatungsfirma.

GVM Grüneis: Ich würde die Inanspruchnahme einer Personalberatungsfirma für die Bewertung der Bewerber schon befürworten.

Bgm. Strauß: Wir werden die Bewerbungen abwarten und dann aufgrund der Bewerber entscheiden, ob wir uns für die Objektivierung einer externen Beratungsfirma bedienen werden.

Gegenüber dem Ausschreibungstext bei der Gemeindevorstandssitzung ist noch eine Änderung bei der Ständesbeamtenprüfung vorgenommen worden. Diese wird nicht als unbedingt notwendige Aufnahmevoraussetzung verlangt, sondern als eine Voraussetzung die erwartet wird und innerhalb der befristeten Bestelldauer nachgeholt werden kann. Die Begründung liegt darin, dass sich dadurch auch Bedienstete der Marktgemeinde Kopfing bewerben können, die derzeit die Ständesbeamtenprüfung noch nicht abgelegt haben.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **öffentliche Ausschreibung des Amtsleiter-Dienstpostens** in der Funktionslaufbahn **GD 11** zur Besetzung **ab 1. April 2011** gemäß dem vorliegenden Ausschreibungs-Entwurf beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die öffentliche Stellenausschreibung wie folgt:

STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 16. Dezember 2010 wird im Sinne der Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes 2002, LGBl. 52/2002 der Beamten-Dienstposten

**Leiter bzw. Leiterin des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis
(Funktionslaufbahn GD 11)**

zur **Besetzung ab 1. April 2011** öffentlich **ausgeschrieben**.

Die Bestellung in dieser Funktion erfolgt vorerst **befristet** auf die Dauer von **5 Jahren**. Im Anschluss daran sind Weiterbestellungen möglich, die jeweils auf fünf Jahre befristet sind. Das Beschäftigungsausmaß beträgt derzeit 40 Wochenstunden (= 100 % der Vollbeschäftigung).

Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen nach den dienstrechtlichen Vorschriften:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die volle Handlungsfähigkeit
- die persönliche, insbesondere gesundheitliche und fachliche Eignung

Besondere, unbedingt zu erfüllende Aufnahmevoraussetzungen:

- Niveau eines Absolventen einer höheren Schule
- Männliche Bewerber müssen den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben, sofern diese für gesundheitlich geeignet befunden werden
- mehrjährige, einschlägige Gemeindedienstzeit

Besondere Voraussetzungen, die erwartet werden:

- ausreichende EDV-Kenntnisse sowie Kenntnisse der gemeindespezifischen EDV-Programme
- abgelegte Landesbeamtenprüfung bzw. Ablegung innerhalb der befristeten Bestelldauer
- gute mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Geschick im Umgang mit Bürgern
- Führungs- und Konfliktlösungsfähigkeiten
- Bereitschaft zu Mehrleistungen
- gute Auffassungs- und Wahrnehmungsfähigkeit
- Motivationskraft, Teamorientierung, Kritikfähigkeit, Belastbarkeit und Zielstrebigkeit
- Flexibilität, Ausdauer und Genauigkeit

Wesentliche Aufgaben:

- Ansprechpartner für Bürgermeister, Gemeindeorgane und Bevölkerung
- Leitung des inneren Dienstes sowie die Dienstaufsicht über alle Dienststellen der Gemeinde
- Personalangelegenheiten
- Finanzierungs- und Rechtsangelegenheiten
- alle im Geschäftsverteilungsplan vorgesehenen Aufgaben
- Vorbereitung und Durchführung der Gemeinderats- und Gemeindevorstandsbeschlüsse

Das Auswahlverfahren erfolgt nach den maßgeblichen Bestimmungen des Oö. GDG 2002 unter Beachtung der darin normierten Objektivierungs-Kriterien. Als solche sind u.a. Vorstellungsgespräche und Kontaktgespräche anzusehen.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Urkunden und Zeugnisse) sind bis spätestens **28. Jänner 2011**, 12 Uhr, beim Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis einzureichen

Der Bürgermeister:

(Otto Straßl)

Punkt 5

ABA Kopfung – BA 07 Grundsatzbeschluss über die Landesförderung; Schuldschein

Für den ABA – BA 07 wurde vom Gemeinderat am 28.04.2006 bereits ein Landesdarlehen-Schuldschein im Betrag von EUR 4.400 beschlossen.

Laut Kollaudierungsniederschrift für den ABA – BA 07 vom 20.09.2010 beträgt die **endgültige Landesförderung** (Landesdarlehen) für diesen Bauabschnitt **EUR 8.500**.

Über den **Landesdarlehen-Restbetrag** von **EUR 4.100** liegt nun heute dem Gemeinderat der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung/OGW-AW vom 29. November 2010 der Gemeinde übermittelte (weitere) **Schuldschein** über dieses Landesdarlehen zur Beschlussfassung vor und wird dieser vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und ersucht Vizebgm. Ferdinand Dvorak um Verlesung des Schuldscheines.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den heute vorliegenden und vollinhaltlich vorgetragenen **Schuldschein** über das (Rest-) **Landesdarlehen von EUR 4.100** für den Bau der ABA Kopfung – BA 07 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

ABA Kopfung – BA 08 (+ BA 09) Darlehensaufstockung

Im Rahmen des Bauabschnittes 08 der Abwasserbeseitigungsanlage Kopfung wurden zusätzliche Kanalerweiterungsmaßnahmen als Anschlussauftrag an die Fa. Braumann in Auftrag gegeben. Weiters wurde die Kanalverlängerung bei der Fa. Josko und die Aufschließung des Siedlungsgebietes Grüneis-Wasner in Rasdorf als eigenständiger Bauabschnitt 09 ebenfalls als Anschlussauftrag vom Gemeinderat beschlossen. Diese im ursprünglichen Bauprogramm des BA 08 nicht vorgesehenen Bauumfangsänderungen sollen über das bei der Raiffeisenbank Region Schärading bestehende Darlehenskonto für den BA 08 mit der derzeitigen Darlehenshöhe von € 765.000 abgewickelt werden.

Von der ha. Finanzverwaltung wurde eine Finanzbedarfsermittlung per 14.12.2010 erstellt, wonach der zusätzliche Finanzbedarf rund € 235.000 betragen wird und somit eine **Darlehensaufstockung** auf einen Betrag von **€ 1.000.000** erfolgen soll.

Mit der **Raiffeisenbank Region Schärading** wurde in dieser Angelegenheit bereits Kontakt aufgenommen und es wurde von dieser mit Schreiben vom 14.12.2010 die Zusage erteilt, dass einer Darlehensaufstockung zu den **selben Bedingungen und Verzinskonditionen** laut Darlehensurkunde vom 25.11.2009 zugestimmt wird.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Wie viele Bauparzellen sind beim Siedlungsgebiet Grüneis-Wasner erschlossen und wurden dafür schon Aufschließungsbeiträge bezahlt?

Bgm. Straßl: 10 Parzellen und dafür wurden schon die Aufschließungsbeiträge bezahlt. Jetzt werden dafür schon Erhaltungsbeiträge fällig.

GR Doblinger: Sind die Ganscha-Gründe bereits verkauft, denn es hieß immer, dass der Kanal dort erst gebaut wird, wenn diese Grundstücke verkauft sind?

Bgm. Straßl: Beide Grundstücke sind nun verkauft an Plöckinger Wolfgang und Gschwendtner Hannes und dort wird nächstes Jahr auch gebaut.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle aus den oben angeführten Gründen die gegenständlichen **Darlehensaufstockung** für den Kanalbauabschnitt 08 mit einem Aufstockungsbetrag von € 235.000 auf einen Darlehensbetrag von **€ 1.000.000** bei der **Raiffeisenbank Region Schärding** zu den **selben Bedingungen und Verzinsungskonditionen** des bereits bestehenden Darlehens beschließen. Über diese Darlehensaufstockung ist eine **Zusatzvereinbarung** mit der Raiffeisenbank Region Schärding abzuschließen.

Die gegenständliche Darlehensaufstockung bedarf im Sinne der Bestimmungen des § 84 Abs. 4 Z. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 **nicht** der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7

ABA Kopfig – BA 11 (Engertsberg, Entholz, Hub, Au) Grundsatzbeschluss über Einbringung des Förderantrages

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2010 wurde das Ziviltechnikerbüro Hitzfelder/Pillichshammer mit der Planung und Bauaufsicht für den Kanalbauabschnitt BA 11 beauftragt. Aus Medienberichten und Information vom Büro Hitzfelder/Pillichshammer ist zu entnehmen, dass die Fördermittel des Bundes für Siedlungswasserbauten in den nächsten Jahren stark gekürzt bzw. zur Gänze eingestellt werden sollen.

Es soll daher für den voraussichtlich im Jahr 2012 beginnenden Kanalbauabschnitt BA 11 bereits jetzt das **Förderungsansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KKPC)** im Wege des Landes Oberösterreich eingereicht werden, damit die Fördermittel für den ggst. Kanalbauabschnitt noch gesichert werden. Der Gemeinderat soll hierüber den diesbezüglichen **Grundsatzbeschluss** fassen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** fassen, für den zukünftigen Kanalbauabschnitt **BA 11** das **Förderungsansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KKPC)** im Wege des Landes Oberösterreich **einzureichen**.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8

ABA Kopfung – BA 12 (Digitaler Leitungskataster + Kamerabefahrungen) Grundsatzbeschluss über Einbringung des Förderantrages

Die Marktgemeinde Kopfung i.l. als Betreiber der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat an die Wasserrechtsbehörde einen Zonenplan für die vorgeschriebenen 10-jährigen Kamerabefahrungen des gesamten Kanalnetzes vorzulegen. Diese Kamerabefahrungen und die daraus erstellten Dokumentationen über den Zustand und Sanierungsbedarf der Kanalleitungen und Kanalschächte sind der Wasserrechtsbehörde erstmals bis zum 31.12.2014 vorzulegen.

Im Zuge dieser **verpflichtenden Kanalinspektionen mittels Kamerabefahrung** soll auch ein **digitaler Leitungskataster des gesamten Kanal- und auch Wasserleitungsnetzes** erstellt werden. Hierbei werden alle vorhandenen Leitungen digital vermessen, deren Zustand beurteilt und die vorhandenen Daten samt Zustandsbewertung in einer Datenbank mit der entsprechenden Software bereitgestellt. Gleichzeitig werden auch die Kanalbefahrungen mittels Kamera durchgeführt und die Aufnahmen in das digitale System übernommen und daraus eine Zustandsanalyse erstellt.

Vom Ziviltechnikerbüro Hitzfelder/Pillichshammer liegt für diese vorgenannten Leistungen ein Angebot vom 07.12.2010 vor, worin die **Gesamtkosten** mit **€ 301.277,09** netto (ohne USt.) beziffert sind. Für diese Leistungen kann eine Förderung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KKPC) im Ausmaß von ca. € 117.557,70 beantragt werden.

Aus Medienberichten und Information vom Büro Hitzfelder/Pillichshammer ist zu entnehmen, dass die Fördermittel des Bundes für Siedlungswasserbauten in den nächsten Jahren stark gekürzt bzw. zur Gänze eingestellt werden sollen. Es soll daher für einen digitalen Leitungskataster, dessen Erstellung voraussichtlich erst in den Jahren 2013 u. 2014 erfolgen wird, bereits jetzt das **Förderungsansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KKPC)** im Wege des Landes Oberösterreich eingereicht werden, damit die Fördermittel für diese Leistungen noch gesichert werden. Der Gemeinderat soll hierüber den diesbezüglichen **Grundsatzbeschluss** fassen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Fischer: Ist die Kamerabefahrung nach Bauabschnitten eingeteilt?

GB Grünberger: Nein, sie ist gebietsmäßig eingeteilt. Zuerst wird das Ortszentrum, Kopfingerdorf, Knechtelsdorf, Wollmannsdorf, Glatzing und Rasdorf befahren.

GR Doblinger: Wird nur der Hauptstrang oder auch die Hausanschlüsse kontrolliert?

GB Grünberger: Alles was zum Öffentlichen Kanal gehört, das heißt für die älteren Bauabschnitte bis zu den Übergabeschächten.

GR Klostermann: Müssen festgestellte Schäden sofort repariert werden?

Bgm. Straßl: Wir erhalten von der Wasserrechtsbehörde einen Bescheid mit einer Fristsetzung für die Sanierungsarbeiten. Die Kamerabefahrung muss künftig alle 10 Jahre durchgeführt werden.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** fassen, für die **Erstellung eines digitalen Leitungskatasters für die Abwasserbeseitigungsanlage und die Wasserversorgungsanlage** der Marktgemeinde Kopfung i.l. **einschließlich Durchführung der Kanalinspektionen mittels Kamerabefahrungen** im Rahmen eines zukünftigen Kanalbauabschnittes BA 12 das Förderungsansuchen bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KKPC) im Wege des Landes Oberösterreich einzureichen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 9

Indirekteinleiterverordnung gem. WRG (ABA Kopfung) Abschluss eines Entsorgungsvertrages

Im Zuge eines Lokalaugenscheines bei der Firma JOSKO Fenster und Türen GmbH, Joskostraße 1, Kopfung im Innkreis, am 6. Juli 2010, wurde festgestellt, dass bei gegenständlicher Liegenschaft Abwässer in den Kanal eingeleitet werden, deren Beschaffenheit **nicht nur geringfügig** von der von häuslichen Abwässern abweicht (betriebliche Abwässer aus der Werkskantine sowie von einer Leimpresse) und die Firma Josko daher die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens zur Einleitung benötigt.

Die Fa. JOSKO Fenster und Türen GmbH hat mit Eingabe vom 14.10.2010 unter Beilage entsprechender Projektunterlagen, den Abschluss des erforderlichen Entsorgungsvertrages beantragt.

Auf Grund o.a. Antrages wurde seitens des Planungsbüros DI Hitzfelder&DI Pillichshammer der heute vorliegende **Entsorgungsvertrag gemäß § 32 WRG** ausgearbeitet, welcher vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung beschlossen werden soll.

Gemäß § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter (GR-Beschluss vom 26. März 2010) wird die Zustimmung grundsätzlich auf 15 Jahre ab Abschluss des Entsorgungsvertrages befristet.

Dieses Übereinkommen gilt nach beidseitiger Unterfertigung als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 und begründet einen Entsorgungsvertrag.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Vor Beratung und Beschlussfassung über diesen TOP. erklärt sich GR Herwig Scheuringer als befangen.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Zustimmung** zur Einleitung, Übernahme und Reinigung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage, befristet bis zum 01.01.2025 erteilen und den vorliegenden **Entsorgungsvertrag** genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 10**Änderung der Kanal-Anschlussgebührenordnung**
Indexanpassung der Mindestanschlussgebühren

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 06.06.2005 "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" und entsprechend dieser Förderungsrichtlinien zumutbare Gebühren als Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln beschlossen.

Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Laut VA-Erlass vom 15.11.2010 ist die Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2011 auf **€ 2.891,00** (bisher € 2.846,00) anzuheben. Ebenso ist der lineare Gebührensatz für die Berechnungsflächen von derzeit € 16,74 auf **€ 17,01** je Quadratmeter anzuheben.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. **mit Wirkung ab 1.1.2011** durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr auf **EUR 2.891,00** sowie die Festsetzung des linearen Gebührensatzes für die Berechnungsflächen im Betrag von **EUR 17,01** je Quadratmeter beschließen und nachstehende Verordnung erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 16. Dezember 2010, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 9. November 2001 (**Kanalanschlussgebührenordnung**), zuletzt geändert am 12. Dezember 2008, abgeändert wird:

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für alle erschlossenen Objekte **je Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage **EUR 17,01**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **EUR 2.891,00**, welche einem Ausmaß von 170 m² der Bemessungsgrundlage entspricht (= Mindestbemessungsgrundlage)."

Artikel IIInkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2011**.

Punkt 11

Änderung der Wassergebührenordnung

- a) Indexanpassung der Mindestanschlussgebühren
- b) Einführung einer Mindestwasserbezugsgebühr

a) Indexanpassung der Mindestanschlussgebühren:

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 06.06.2005 "Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" und entsprechend dieser Förderungsrichtlinien zumutbare Gebühren als Voraussetzung zur Gewährung einer Förderung aus Landesmitteln beschlossen.

Die "Mindestanschlussgebühren" unterliegen seit 1.1.1996 einer Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex. Laut VA-Erlass vom 15.11.2010 ist die Mindestanschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen mit Wirkung ab 1.1.2011 auf **€ 1.733,00** (bisher € 1.706,00) anzuheben. Ebenso ist der lineare Gebührensatz für die Berechnungsflächen von derzeit € 10,04 auf **€ 10,19** je Quadratmeter anzuheben.

b) Einführung einer Mindestwasserbezugsgebühr:

Ab dem Jahr 2011 ist für gewidmete Baugrundstücke ein Erhaltungsbeitrag für Wasserversorgungsanlagen nach dem ROG zu entrichten. Für angeschlossene unbewohnte Gebäude bzw. Gebäude mit sehr wenig Wasserverbrauch ist derzeit nur die verbrauchte Wassermenge zu bezahlen. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung. Durch die Einführung einer Mindestwasserbezugsgebühr soll dieser Umstand beseitigt werden.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Kopfing i.l. hat sich in seiner Sitzung am 03.12.2010 mit dieser Thematik beschäftigt und dabei festgestellt, dem Gemeinderat die Einführung einer Mindestwasserbezugsgebühr vorzuschlagen, die in ihrer Höhe nach einem Wasserverbrauch von 33 Kubikmeter pro Jahr entspricht. Auch für Baustellenwasser soll diese Regelung Anwendung finden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes und berichtet von den Beratungen im Prüfungsausschuss.

Debatte

Bgm. Straßl teilt mit, dass es verschiedene Vorschläge der Gemeinderatsfraktionen für die Mindestbezugsgebühr gibt: FPÖ 33 m³, ÖVP laut gestriger Fraktionssitzung 25 m³, Mitteilung der SPÖ-Fraktion 30 m³. Das Mittelmaß wäre ca. 30 m³ und das wäre damit auch mein Vorschlag.

GVM Grüneis-Wasner: Mit 30 m³ kann sich die ÖVP-Fraktion auch anfreunden.

GR Achleitner: 30 m³ sind gerechter als 25 m³ bei einem Vergleich zu unbebauten Grundstücken.

GVM Grüneis: Die FPÖ hat nicht gesagt, dass es 33 m³ sein sollen, sondern dass wir mit 33 m³ einverstanden sind. Wir begrüßen aber auch eine Menge von 30 m³.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Kopfing i.l. **mit Wirkung ab 1.1.2011**

- a) durch die Anhebung der Mindestanschlussgebühr auf **EUR 1.733,00** sowie die Festsetzung des linearen Gebührensatzes für die Berechnungsflächen im Betrag von **EUR 10,19** je Quadratmeter und
- b) durch die **Einführung einer Mindestwasserbezugsgebühr**, die in ihrer Höhe einem Wasserverbrauch von **30 Kubikmeter** entspricht und auch auf Baustellenwasser Anwendung findet, beschließen und nachstehende Verordnung erlassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung nachstehender Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 16. Dezember 2010, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 8. November 2002 (**Wassergebührenordnung**), zuletzt geändert am 21. Dezember 2009, abgeändert wird:

Artikel I

1. **§ 2 Abs. 1** hat zu lauten:

"(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für alle angeschlossenen Gebäude **je Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 - 4 **EUR 10,19**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **EUR 1.733,-** welche einem Ausmaß von 170 m² der Bemessungsgrundlage entspricht (= Mindestbemessungsgrundlage)."

2. **§ 6 Abs. 2a** hat zu lauten:

(2a) Unabhängig von der Ermittlung der Wasserbezugsgebühr gem. § 6 Abs.2 ist eine jährliche **Mindestwasserbezugsgebühr** zu entrichten, die in ihrer Höhe nach einem Wasserverbrauch von **30 Kubikmeter** entspricht. Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger als zwölf Monate, so ist von der Mindestwasserbezugsgebühr der entsprechende monatliche Anteil zu entrichten.

3. **§ 6 Abs. 6** hat zu lauten:

(6) Soweit für unbebaute Grundstücke oder Rohbauten Wasser (auch ohne Einbau eines Wasserzählers) aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird, ist eine jährliche **Wasserbezugs-pauschale** zu entrichten, die in ihrer Höhe einem Wasserverbrauch von **30 Kubikmeter** entspricht. Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger als zwölf Monate, so ist von dieser Pauschale der entsprechende monatliche Anteil zu entrichten.

Artikel II

Inkrafttretensbestimmung

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit **01. Jänner 2011**.

Punkt 12

Neuerlassung einer Abfallordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 28 Abs. 3 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 sind alle bestehenden Abfallordnungen bis zum 31.12.2010 an die neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Der Umweltausschuss der Marktgemeinde Kopfung i.l. hat sich in seiner Sitzung am 24.11.2010 mit der gegenständlichen Angelegenheit befasst und liegt heute dem Gemeinderat ein ausgearbeiteter Entwurf einer Abfallordnung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GB Grünberger: Es gibt zwei wesentliche Punkte die nun in der Abfallordnung neu sind. Die verpflichtende Einführung der Biosacksammlung im dicht besiedelten Gebiet und die ausschließliche Verwendung von Kunststoffmülltonnen mit Rädern für Restmüll. Die Metall-Abfalltonne wird dem Stand der technischen Normung bereits seit mehreren Jahren nicht mehr gerecht. Sie entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben des Arbeitnehmerschutzgesetzes für das Personal an den Sammelfahrzeugen. Für diejenigen Haushalte, die noch die Blechabfalltonne verwenden, wird es zu Jahresanfang eine Austauschaktion der Mülltonnen geben.

GR Doblinger: Im § 5 der Abfallordnung heißt es, dass für einen 5-Personen-Haushalt bei einem sechswöchigen Abfuhrintervall mindestens eine 90 Liter Mülltonne vorzusehen ist. Was ist wenn mehr Personen in einem Haushalt leben?

GB Grünberger: Das bedeutet auch für diesen Haushalt, dass mindestens eine 90 Liter Mülltonne zu verwenden ist. Wird damit nicht das Auslangen gefunden, kann eine weitere Mülltonne verwendet werden, wird aber nicht verpflichtend vorgeschrieben.

GR Doblinger: Im § 6 steht, dass sperrige Abfälle in den ASZ abgegeben werden können. Das ASZ Münzkirchen ist jedoch nicht angeführt. Kann man bei diesem ASZ keine sperrigen Abfälle mehr abgeben?

GB Grünberger: Das ASZ Münzkirchen wurde offensichtlich versehentlich in der Musterabfallordnung nicht angeführt. Das muss noch ergänzt werden. Es ist ohnehin festzustellen, dass die Abfallmenge der jährlichen Sperrmüllsammmlung rückläufig ist und Sperrmüll schon häufig direkt bei den ASZ abgegeben wird.

Bgm. Straßl: Viele Gemeinden führen ohnehin keine Sperrmüllsammmlung mehr durch.

GR Fuchs: Bei diversen Veranstaltungen, bei denen auch das Thema Sperrmüll behandelt wurde, wurde schon festgestellt, dass Gemeinden, in deren Nähe sich eine Sperrmüllsammelstelle befindet, mit den sperrigen Abfällen weniger Probleme haben.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Abfallordnung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) nachstehende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates vom 16.12.2010, mit der die Abfallordnung der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) **Biotonnenabfälle**:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1) aufgelisteten Grundstücke.
- (2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 1) aufgelisteten Liegenschaften.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst die im Anhang 2) aufgelisteten Ortschaften.

Achtung: Laut § 5 Abs. 3 Oö. AWG 2009 sind die Biotonnenabfälle **jedenfalls im dicht besiedelten Gemeindegebiet durch Abholung zu sammeln!**

- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der im Anhang 3) aufgelisteten Betriebe.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereit zu stellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereit zu stellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich, bei der nächstgelegenen Sammelstelle, für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Franz Schasching, Entholz 13, zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

90-Liter Kunststofftonnen (EN 840-1)
Metall-Container mit 1100 l Inhalt

Lediglich in Ausnahmefällen dürfen daneben auch noch geeignete Abfallsäcke, Größe 60 Liter (EN 13592) verwendet werden, die gegen Entgelt beim Marktgemeindegemeindeamt behoben werden können.

- (2) Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke** (EN13593), welche von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden, ausnahmslos zu verwenden.
- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Grundeigentümer verkauft. In Ausnahmefällen können die Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 1 für Haushalts- und Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle auch durch den Grundeigentümer selbst beschafft werden.
- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 1. sie, für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für eine Liegenschaft zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der Hausbewohner oder Haushalte, der Art und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen und Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle und der Größe der Abfallbehälter.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Beispielsweise sind für einen 5-Personen-Haushalt bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall mindestens 60 Liter und bei einem sechswöchigen Abfuhrintervall mindestens 90 Liter vorzusehen.

Im Zweifelsfall ist die Anzahl von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers vom Bürgermeister nach folgenden Grundsätzen mit Bescheid festzusetzen:

- (1) HAUSABFÄLLE und haushaltsähnliche GEWERBEABFÄLLE.
 - a) für jedes ständig mit Hauptwohnsitz bewohnte Gebäude mind. **eine** 90-Liter-Abfalltonne,
 - b) für jeden Haushalt mit Hauptwohnsitz mit vertraglichem Mietverhältnis mindestens **eine** 90-Liter-Abfalltonne
 - c) für Gaststätten mindestens **eine** 90-Liter-Abfalltonne
 - d) für Betriebe, Anstalten, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen jedweder Art, grundsätzlich **eine** 90-Liter-Abfalltonne, mit Ausnahme von Filialbetrieben bei denen die Abfallentsorgung über den Hauptstandort erfolgt.

(2) BIOTONNENABFÄLLE (Küchenabfälle):

Für jeden teilnehmenden Haushalt grundsätzlich jährlich zwischen 26 und 78 Stück **14 Liter Bio-Kraftpapiersäcke (EN13593)**.

In Ausnahmefällen können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden.

§ 6
Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 6wöchentlich. Abweichend davon können Haushalte und Betriebe in den Ortschaften Kopfing, Kopfingerdorf und Rasdorf eine 3wöchentliche Abholung beantragen.
- (2) Die Sammlung der sperrigen Abfälle erfolgt einmal jährlich. Sperrige Abfälle können auch in den ASZ Münzkirchen, Andorf, Engelhartzell, Esternberg, Raab, Schärding, Taufkirchen und Zell an der Pram während der Öffnungszeiten abgegeben werden.
- (3) Die Sammlung und Abfuhr der Biotonnenabfälle (Küchenabfälle) im Abholbereich durch den beauftragten Dritten erfolgt wöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt 6wöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden mittels Abfallplaner bzw. in der Gemeindezeitung veröffentlicht.

§ 7
Kompostierungsanlagen/Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Kopfing im Innkreis bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Franz Schasching, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Entholz 13, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt. Zur Sammlung der Biotonnenabfälle bedient sich die Marktgemeinde des jeweils durch den BAV Schärding beauftragten Dritten.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erläßt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 25.11.1998 außer Kraft.

Anhang 1

zur Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2010
(Abfallordnung)

Folgende Grundstücke sind vom Abholbereich für die Erfassung der Hausabfälle ausgenommen:

Lfd. Nr.:	Ortschaft/Straße	Nr.
1	Kahlberg	13
2	Kahlberg	15

Anhang 2

zur Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2010
(Abfallordnung)

Folgende Ortschaften sind als „Dicht besiedeltes Gebiet“ festgelegt und werden hier die Biotonnenabfälle durch Abholung gesammelt.

- Kopfung
- Kopfingendorf
- Wollmannsdorf
- Ruholding
- Rasdorf
- Matzelsdorf
- Glatzing

Anhang 3

zur Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2010
(Abfallordnung)

Folgende Grundstücke sind vom Abholbereich für die Erfassung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ausgenommen:

Lfd. Nr.:	Ortschaft/Straße	Nr.
1	Josko-Straße	1

Punkt 13

Neuerlassung einer Abfallgebührenordnung

Aufgrund der Bestimmungen des § 18 Abs. 9 des O.ö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 sowie gem. § 15 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 haben die Gemeinden die Abfallgebühr in der Abfallgebührenordnung festzulegen.

Der Finanzausschuss der Marktgemeinde Kopfing i.l. hat sich in seiner Sitzung am 30.11.2010 mit der gegenständlichen Angelegenheit befasst und über die Festsetzung der Höhe der Abfallgebühren beraten. Auf dieser Grundlage liegt heute dem Gemeinderat ein ausgearbeiteter Entwurf einer Abfallgebührenordnung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GB Grünberger erklärt die Abfallgebührenkalkulation anhand des den GR-Mitgliedern vorliegenden Berechnungsblattes.

Bgm. Straßl: Der Kostendeckungsgrad der Abfallgebühren in den vergangenen drei Jahren lag bei 92,05%.

Vizebgm. Dvorak: Würden wir bei den Abfallgebühren einen Überschuss erwirtschaften, müssten wir diesen zur Abgangsdeckung verwenden – daher bleiben wir beim knapp kalkulierten Kostendeckungsgrad von 100%.

GR Doblinger: Der Abfallwirtschaftsbeitrag in der Höhe von EUR 7,20 pro Einwohner an den BAV muss auch für Zweitwohnsitze bezahlt werden. Das bedeutet doch, dass der BAV für Personen mit zwei Wohnsitzen doppelt kassiert.

GB Grünberger: Wäre dieser Betrag für Zweitwohnsitze nicht zu bezahlen, würde sich der Abfallwirtschaftsbeitrag pro Einwohner erhöhen, da sich die Gesamtausgaben des BAV deswegen nicht ändern und sodann auf eine geringere Anzahl der Hauptwohnsitze aufgeteilt würde.

GR Fuchs: Ich kann diesem Tagesordnungspunkt nicht zustimmen, da ich mehrmals die Auskunft vom Bürgermeister und vom Gemeindeamt erhalten habe, dass die Entsorgung der Friedhofsabfälle zwischen 600,- und 700,- EUR, also ca. 1,- EUR pro Haushalt kostet. Auf dem Berechnungsblatt sind Kosten von EUR 2.700,- angeführt. Es kann irgendwas nicht stimmen und aus diesem Grund kann ich der Abfallgebührenordnung nicht zustimmen.

Bgm. Straßl: Es sind hier auch die Gemeindearbeiterstunden eingerechnet. Außerdem sage ich dir (GR Fuchs) noch, dass sich die Gemeinde aus der Friedhofsmüllentsorgung zurückziehen wird, da ich mich von dir deswegen nicht länger sekkieren lasse. Dann bist aber du gegenüber der Pfarre verantwortlich.

GR Fuchs: Ich sekkiere niemanden, ich habe das nur festgestellt.

Bgm. Straßl: Wir haben diese Angelegenheit dem Bauausschuss zur Behandlung zugewiesen und bei der letzten Bauausschusssitzung wurde darüber beraten und wir haben uns auch auf eine Lösung geeinigt. Da muss man halt auch etwas abwarten, bevor immer scharf geschossen wird.

GR Fuchs: Ich habe nicht scharf geschossen und es gibt auch keine Nachrede nicht. Ich habe das nur gesagt und fertig.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende Abfallgebührenordnung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

24 JA-Stimmen und
1 NEIN-Stimme (GR Fuchs Franz)

nachstehende Verordnung:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates vom 16.12.2010, mit der die Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

1. Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich:

1.) für Haushalte:		
a) pro Haushalt	€	64,00
2.) für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:		
a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	64,00
b) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	512,00
c) pro 750-Liter Container	€	352,00

II. Die MENGENGEBÜHR beträgt für Haushalte, Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:

1.) für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr		
a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,20
b) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	50,40
c) pro 750-Liter Container	€	33,60
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	3,64
2.) für biogene Abfälle:		
a) für die BIOABFALL-ABFUHR (Küchenabfälle) pro angeschlossenem Haushalt Jahrespauschale von	€	8,18
b) für Einzelbioabfallsäcke	€	0,40
c) für die Anlieferung zur KOMPOSTIERUNG bei einer Jahresmenge von mehr als 5 m ³ - für die darüber liegende Menge – Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:		
Für Grün- bzw. geschredderten Baum- und Strauchschnitt	pro m ³ €	8,18
Für unzerkleinerten Baum- und Strauchschnitt	pro m ³ €	12,20

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind jährlich, und zwar am 15.5., eines jeden Jahres, zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß **nicht enthalten**. Die Gebühren erhöhen sich um diesen Betrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.01.1999 außer Kraft.

Punkt 14

Förderungsaktion für private Haus-, Hof- und Betriebszufahrten Einstellung der Förderaktion

In der Finanzausschuss-Sitzung am 30.11.2010 wurde im Rahmen der Budget-Beratung durch den Finanzausschuss vorgeschlagen, auf Grund der angespannten Finanzsituation der Gemeinde die Förderungsaktion für private Haus-, Hof- und Betriebszufahrten mit 31.12.2010 einzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt können noch Förderanträge beim Gemeindeamt eingebracht werden.

Für alle nach dem 31.12.2010 unerledigten Förderansuchen soll eine Übergangsfrist für die Fertigstellung der Zufahrten bis 31.12.2011 festgesetzt werden. Bis zu diesem Termin müssen die betr. Zufahrten fertig gestellt sein, um noch in den Genuss der Förderung zu kommen. Für Zufahrten, die erst nach Ablauf dieser Frist fertig gestellt werden, wird keine Förderung mehr gewährt.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Bgm. Strauß: Die Einstellung der Förderungsaktion schließt nicht aus, dass jemand mit einer sehr langen Hauszufahrt auch nach Ende der Förderungsaktion einen Antrag um einen individuellen Zuschuss an den Gemeindevorstand oder an den Gemeinderat stellen kann.

GVM Grüneis: Es gibt auch noch die Schotteraktion, wo hier jemand einen Zuschuss beantragen kann.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Einstellung der Förderungsaktion für private Haus-, Hof- und Betriebszufahrten mit 31.12.2010 beschließen**. Bis zu diesem Zeitpunkt können noch Förderanträge beim Gemeindeamt eingebracht werden. Für die nach dem 31.12.2010 noch nicht erledigten (offenen) Ansuchen soll eine **Übergangsfrist für die Fertigstellung der Zufahrten bis 31.12.2011** festgesetzt werden, um noch in den Genuss der Förderung zu kommen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 15**Bericht des Prüfungsausschusses vom 03.12.2010**

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 3.12.2010 vor.

Bei dieser Sitzung wurden folgende Punkte besprochen bzw. beraten: Wasserversorgungsanlage – Bauabschnitt 01 sowie Wasserbezugsgebühren + WVA-Betriebskosten.

Der gegenständliche Prüfbericht ist dem Gemeinderat gemäß § 91 (3) der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Josef Achleitner, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 03.12.2010 **einhellig** zur Kenntnis.

Punkt 16**Voranschlag 2011**

Die Erstellung des VORANSCHLAGES für das Finanzjahr 2011 ist nach den Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 erfolgt. Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der O.ö. GemO. 1990 erfolgten Auflage des Voranschlagsentwurfes sind Einwendungen gegen denselben nicht eingebracht worden.

Erläuterungen zum Voranschlag 2011:

Die Erstellung des Voranschlages 2011 erfolgte unter Berücksichtigung und Einhaltung der Bestimmungen des Voranschlagserlasses des Amtes der OÖ. Landesregierung für das Jahr 2011, der beigefügten Beilagen, der besoldungsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2011 sowie durch sparsame und wirtschaftliche Veranschlagung bei den entsprechenden Ausgabepositionen.

In der Finanzausschuss-Sitzung am 30.11.2010 erfolgte bereits eine Vorberatung des Voranschlag-Entwurfes für das Finanzjahr 2011.

Nachdem der Voranschlags-Entwurf einen Abgang im ordentlichen Haushalt aufweist, wurde dieser gemäß den Vorgaben im Voranschlagserlass an die **Bezirkshauptmannschaft Schärding zur Vorprüfung** vorgelegt.

Aufgrund einer Mitteilung des Gemeindeprüfers sind beim Abschnitt „Gemeindestraßen“ die Einnahmen durch eine Rücklagenentnahme um € 9.600 zu erhöhen und die Straßenbaukosten an die präliminierten Einnahmen durch eine Reduktion um € 3.400 anzupassen. Weiters sind die veranschlagten „Investitionen“ auf einen Gesamtbetrag von € 5.000 zu kürzen. Durch die Einrichtung von Globalbudgets für die Feuerwehren und die Volks- und Hauptschule und die damit verbundene Umkontierung kann diesem Erfordernis entsprochen werden. Bei den Vergütungen für den Bauhof ist eine Korrektur bei den Ausgaben um € 1.000 erforderlich um den Ausgleich mit den Einnahmen herzustellen. Durch diese Änderungen ergibt sich eine Reduzierung des präliminierten Fehlbetrages von € 400.000 auf € 386.000.

Nach Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Zuge der Vorprüfung kann der Voranschlag im vorliegenden Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Der VORANSCHLAG des ordentlichen Haushaltes für das Finanzjahr 2011 konnte trotz sparsamer Budgetierung **nicht ausgeglichen** erstellt werden und weist im Entwurf einen **Abgang** von **EUR 386.000,00** auf.

AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Im **a.o. Voranschlag** sind für das Finanzjahr **2011** **14 Vorhaben** vorgesehen, wobei dieser mit Gesamteinnahmen von € 622.300 und Gesamtausgaben von € 622.300 **ausgeglichen** erstellt werden konnte.

Berichterstattung:

Bgm. Straßl legt dem Gemeinderat den Entwurf des VORANSCHLAGES 2011 der Marktgemeinde Kopfing i.l. zur Beratung vor.

*** KASSENKREDIT-VERGABE ***

Bgm. Straßl teilt mit, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsliquidität und zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags der Marktgemeinde Kopfing i.l. für das Finanzjahr 2011 gemäß § 83 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 die Inanspruchnahme eines KASSENKREDITES in der maximalen Höhe von **EUR 514.000,--** erforderlich wird.

Aufgrund von drei vorliegenden Angeboten scheint die Raiffeisenbank Region Schärding, Bankstelle Kopfing, mit Angebot vom 16.12.2010 zu nachstehenden Bedingungen als Bestbieter auf:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR 11/2009** + 0,59 % Aufschlag = **1,63 %** p.a. (derzeit)

Es soll daher der Kassenkredit für das Jahr 2011 an vorstehendes Geldinstitut vergeben werden.

Der Vorsitzende teilt weiters mit, dass von der Raiffeisenbank Region Schärding auch angeboten wurde, dass bei einer Vergabe des Kassenkredites für **3 Jahre** die vorstehend angebotenen Konditionen (= + 0,59 % Aufschlag) unverändert bleiben würden. Der Kassenkredit wäre zwar jedes Jahr neu zu beschließen, denn es ändert sich jedes Jahr die Höhe des Kreditbetrages.

1. Zwischenantrag:

a) **Der Vorsitzende** beantragt, dass der gegenständliche KASSENKREDIT gemäß § 83 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 für das Jahr 2011 mit einem Höchstbetrag von EUR 514.000,-- mit der Variante **VARIABLE VERZINSUNG / 3-Monats-EURIBOR + 0,59 % Aufschlag** gemäß o.a. Angebot bei der **Raiffeisenbank Region Schärding, Bankstelle Kopfing**, als Bestbieter in Anspruch genommen werden soll.

Beschluss zum 1. Zwischenantrag lit. a):

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

- b) **Der Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss fassen, dass die Inanspruchnahme des Kassenkredites für die Dauer von **3 Jahren** mit der Variante **VARIABLE VERZINSUNG / 3-Monats-EURIBOR + 0,59 % Aufschlag** gemäß dem heute vorliegenden Angebot bei der **Raiffeisenbank Region Schärding, Bankstelle Kopfing**, erfolgen soll, jedoch nur wenn kein billigeres Angebot vorgelegt wird.

Beschluss zum 1. Zwischenantrag lit. b):

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

Debatte:

Der vorliegende **Voranschlagsentwurf** für das Finanzjahr 2011 wird daraufhin vom Gemeinderat beraten.

Die diversen Anfragen zu verschiedenen VOPen. werden von **Bgm. Straßl** bzw. von **GB Grünberger** entsprechend beantwortet.

Ordentlicher Voranschlag:**Globalbudgets für die FF. Kopfing, FF. Engertsberg, Volks- und Hauptschule:**

Für die Feuerwehren sowie die Volks- und Hauptschule sollen ab dem Jahr 2011 erstmals Globalbudgets eingerichtet werden. Damit sollen mit einer selbständigen und eigenverantwortlichen Budget- und Rechnungsführung der einzelnen o.a. Verwaltungsbereiche effizientere Verwaltungsabläufe erreicht werden. Hiezu wurde eine diesbezügliche Vereinbarung ausgearbeitet, welche heute dem Gemeinderat im Entwurf vorliegt.

Bgm. Straßl und **GB Grünberger** erläutern sodann den Inhalt dieser Vereinbarung.

2. Zwischenantrag:

Bgm. Straßl stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Vereinbarung betreffend Erstellung und Einrichtung eines Globalbudgets für die Bereiche Feuerwehren, Volks- und Hauptschule beschließen, wobei nachstehende Budgetbeträge festgesetzt werden:

- | | |
|-------------------|--------------|
| • FF. Kopfing | EUR 3.500,-- |
| • FF. Engertsberg | EUR 4.000,-- |
| • Volksschule | EUR 6.200,-- |
| • Hauptschule | EUR 9.100,-- |

Beschluss zum 2. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

GVM Grüneis gibt bekannt, dass er dem Voranschlag, obwohl er ordentlich erstellt worden ist, nicht zustimmen kann, da sich die Kosten für den Sozialhilfeverband wieder um EUR 20.000,-- erhöht haben.

Es geht mir zu langsam, dass das Land und der Bund gegen diese Entwicklung etwas unternehmen. Es liegen im Sozialhilfeverband in punkto Finanzierung Vorschläge vor. Für mich ist das die einzige Möglichkeit, auf diesen Missstand aufmerksam zu machen und daher habe ich auch im Sozialhilfeverband nicht zugestimmt und kann daher nur alleine aus diesem Grund auch in der Gemeinde nicht zustimmen.

Bgm. Straßl: Ich hätte im Sozialhilfeverband auch gerne nicht zugestimmt. Aber ich wurde sodann sofort vom Bezirkshauptmann gefragt, welche Leistungen eingespart oder gestrichen werden sollen.

Auch in der ÖVP- und SPÖ-Fraktion hat es hierüber heftige Diskussionen gegeben. Im Prüfungsausschuss hast du (Grüneis) aber zugestimmt.

GVM Grüneis: Ich habe zugestimmt, weil der Bericht in Ordnung war und auch sehr gute Arbeit im Sozialhilfeverband geleistet wird. Aber es muss etwas geschehen bei der Finanzierung, weil die Kosten ständig steigen, aber nichts weiter geht.

GVM Sageder bemängelt ebenfalls die Entwicklung der Sozialausgaben für das Gemeindebudget. Da aber der Voranschlag für das Jahr 2011 erstellt werden muss, sind auch diese Ausgaben mit zu beschließen. Wenn wir alle nicht zustimmen würden, dann hätten wir kein Gemeindebudget.

1. HAUPTANTRAG:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden, vorgetragenen und eingehend beratenen **ORDENTLICHEN VORANSCHLAG** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2011** seine Genehmigung erteilen.

BESCHLUSS zum 1. Hauptantrag:

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit

21 JA-Stimmen (ÖVP-Fraktion, SPÖ-Fraktion, GR-Ersatz Fehlhofer)
4 NEIN-Stimmen (GVM Grüneis Peter, GR Doblinger Hermann, GR Fuchs Franz,
GR Hamedinger Stefan)

die **Annahme** des vorstehenden Antrages bzw. des vorliegenden **ORDENTLICHEN VORANSCHLAGES** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2011**.

2. HAUPTANTRAG:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden, vorgetragenen und eingehend beratenen **AUSSERORDENTLICHEN VORANSCHLAG** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2011** seine Genehmigung erteilen.

BESCHLUSS zum 2. Hauptantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages bzw. des vorliegenden **AUSSERORDENTLICHEN VORANSCHLAGES** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2011**.

- x - x - x - x - x - x - x -

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes wurden gegen denselben keine Einwendungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen einer Prüfung unterzogen **und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze nicht / wie folgt abgeändert :**

In den Einnahmen:

VOP	Bezeichnung	Betrag ALT	Betrag NEU
2/612000/298000	Gemeindestraßen; Rücklagenentn. Verk.Flächenb.	10.000,00	19.600,00

In den Ausgaben:

VOP	Bezeichnung	Betrag ALT	Betrag NEU
1/262000/729900	Sportplätze; Vergütungen	1.000,00	0,00
1/163000/043000	Feuerwehren; Betriebsausstattung	3.000,00	0,00
1/163000/400000	Feuerwehren; Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.800,00	500,00

1/163000/729000	Feuerwehren; Aus- und Fortbildung	1.200,00	0,00
1/163000/754000	Feuerwehren; Lfd. Tfz. an so. Träger d. öff. Rechts	0,00	7.500,00
1/211000/043000	Volksschule; Betriebsausstattung	2.100,00	0,00
1/211000/400000	Volksschule; Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.500,00	1.400,00
1/211000/457000	Volksschule; Druckwerke	2.600,00	1.600,00
1/211000/754000	Volksschule; Lfd. Tfz. an so. Träger d. öff. Rechts	0,00	6.200,00
1/212000/043000	Hauptschule; Betriebsausstattung	1.400,00	0,00
1/212000/070000	Hauptschule; Aktivierungsfäh. Rechte (Software)	500,00	0,00
1/212000/400000	Hauptschule; Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.400,00	1.500,00
1/212000/456000	Hauptschule; Schreib- und Büromittel	500,00	0,00
1/212000/457000	Hauptschule; Druckwerke	3.600,00	1.600,00
1/212000/618000	Hauptschule; Instandhaltung von sonst. Anlagen	1.000,00	200,00
1/212000/754000	Hauptschule; Lfd. Tfz. an so. Träger d. öff. Rechts	0,00	9.100,00
1/612000/002000	Gemeindestraßen; Straßenbauten	31.000,00	27.600,00

Der ordentliche Voranschlag für das Finanzjahr **2011** wird wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Voranschlag:

Summe der Einnahmen.....	€	3.084.000,--
Summe der Ausgaben.....	€	3.470.000,--
Abgang	€	- 386.000,--

B. Außerordentlicher Voranschlag:

Summe der Einnahmen.....	€	622.300,--
Summe der Ausgaben.....	€	622.300,--

Die **Hebesätze** und **Steuersätze** der Gemeindesteuern für das Finanzjahr **2011** werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**A**) mit.....**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (**B**) mit**500 v.H.** des Steuermessbetrages

Kommunalsteuer mit**lt. Gesetz**

Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit.....**15 v.H.** des Preises oder Entgeltes

Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit**15 v.H.** des Preises oder Entgeltes

Hundeabgabe mit.....**EUR 15,00** für jeden Hund
EUR 15,00 für Wachhunde

Kanalbenutzungsgebühr mit.....**lt. Kanalbenutzungsgebührenordnung**

Wasserbezugsgebühr mit**lt. Wassergebührenordnung**

Abfallgebühr mit.....**lt. Abfallgebührenordnung.**

Der Dienstpostenplan wird per 1.1.2011 wie folgt festgesetzt:

PE	DP Bew.neu	DP Bew.alt	Bemerkung	B/VB
----	------------	------------	-----------	------

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

1,00	GD 11	B II-VI / N1-L.	ad personam N2-L	B
1,00	GD 16	C I-V		B
1,00	GD 17	C I-IV / N2-L.		B
2,00	GD 18	c		VB
1,00	GD 20	d		VB

Bedienstete der Schülerspeisung

2,00	GD 23	p4		VB
------	-------	----	--	----

Bedienstete in Schulen

1,00	GD 19	p3		VB
1,00	GD 25	p4		VB
1,42	GD 25	p5		VB

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

0,50	GD 18	p2		VB
1,50	GD 19	p3		VB
0,50	GD 19	p3	ad personam p2	VB
1,00	GD 21	p4	ad personam p2	VB
0,58	GD 25	p5		VB

Anzahl der Pensionisten: 2

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Finanzjahr 2011 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit **EUR 514.000,-** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind EUR ----- Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind. Der Gesamtbetrag der **Darlehen**, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlags bestimmt sind, wird auf EUR 387.600,- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag soll nach dem außerordentlichen Voranschlag für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Zwi.Kre. „Ko.LStr. – BL. Rasdorf“	EUR	6.100,00
2. WVA Kopfung – BA.02	EUR	160.000,00
3. ABA Kopfung – BA. 07	EUR	8.500,00
4. ABA Kopfung – BA. 08	EUR	128.000,00
5. ABA Kopfung – BA. 09	EUR	85.000,00

- x - x - x - x - x - x -

Bei der Beratung der einzelnen Gruppen und Ansätze werden insbesondere folgende **"Kultur-Subventionen 2011"** (Zuständigkeit des Gemeinderates) wie folgt **beschlossen**:

VOP. 1/262000/757000:

Sektion Fußball: € 5.795,-; Sektion Tennis: € 2.335,-;

VOP. 1/271000/757000:

Verein Kulturzeit (inkl. Kulturhaus): € 2.555,-;

VOP. 1/322000/757000:

Musikverein: € 3.380,-.

Weiters wird bei VOP. 1/240000/757000 ein Betrag von € 53.500,- (Betriebsabgang) als **vorläufiger Gemeindebeitrag an den Pfarrcaritas-Kindergarten Kopfung** beschlossen. Die Abrechnung des endgültigen Gemeindebeitrages 2011 hat auf Grundlage der vom Kindergartenbeirat entsprechend geprüften Kindergarten-Jahresabrechnung zu erfolgen.

Punkt 17

Mittelfristiger Finanzplan (2011 – 2014)

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 16 der Oö. GemHKRO haben die Gemeinden eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von vier Finanzjahren zu erstellen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2011 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2011 – 2014 ist allen Gemeinderatsfraktionen zugegangen und liegt nun heute zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert GB Josef Grünberger in Kurzform den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan mit den wesentlichen aussagekräftigen Daten. Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag 2011 erstellt worden. Die in den Folgejahren aufscheinenden Fehlbeträge im ordentlichen Haushalt zeigen, dass es auch zukünftig nicht möglich sein wird, einen Ausgleich des ordentlichen Haushaltes herbeizuführen.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2011 – 2014 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 18

Betreubares Wohnen „Sportplatzstraße 166“ Vergabe der Wohnung Nr. 5 - Dringlichkeitsantrag -

Die Wohnungsgenossenschaft Familie hat mit Schreiben vom 15.12.2010 dem ho. Amte mitgeteilt, dass Frau Anna Maria Scharinger ihre Wohnung Nr. 5 in Sportplatzstraße 166, gekündigt hat.

Die Gemeinde wird gleichzeitig gebeten einen Nachfolgemmieter bekannt zu geben.

Bei der Marktgemeinde Kopfung i.l. sind derzeit drei Ansuchen auf Zuweisung einer betreubaren Wohnung in der Wohnanlage Sportplatzstraße 166 evident:

- **Gangl Stephana**, Knechtelsdorf 9
Ansuchen vom 14.4.2008
- **Hamedinger Alois und Zäzilia**, Wollmannsdorf 3
Ansuchen vom 8.5.2008

- **Lang Günter und Doris**, Engelhartszell
Ansuchen vom 24.11.2009

In der Reihung nach dem Eingangsdatum wurden die o.a. Interessenten über das Freiwerden der Wohnung Nr. 5 informiert. Frau Gangl hat derzeit kein Interesse an der Übernahme dieser Wohnung. Die Ehegatten Hamedinger haben am 14.12.2010 die Wohnung besichtigt und möchten diese betreubare Wohnung übernehmen.

Das Rote Kreuz als Betreuungsorganisation wurde von der beabsichtigten Wohnungsvergabe an die Ehegatten Hamedinger informiert.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Wohnung Nr. 5** an die Ehegatten **Alois** und **Zäzilia Hamedinger**, Wollmannsdorf 3, **zuweisen**.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 19

Allfälliges

► Abgabe von gewerberechtl. Stellungnahmen der Gemeinde - Bericht an den Gemeinderat (§ 58 Abs.2,Zi.8)

- **Zauner Alfred, Engertsberg 13**
Einbau einer Hackschnitzelheizung

► Weihnachtswünsche

Die Fraktionsobmänner aller im Gemeinderat vertretenen Parteien wünschen allen Gemeinderäten ein frohes Weihnachtsfest, Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr.

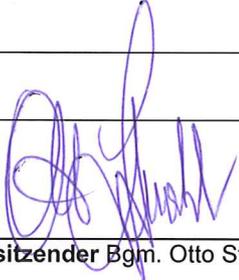
► Danksagung

Bgm. Straßl Otto bedankt sich bei den Fraktionsobmännern und Fraktionen für die gute Zusammenarbeit, wünscht frohe Weihnachten und Gesundheit für das neue Jahr. Besonders bedankt er sich bei GB Grünberger für die Amtsleiterstellvertretung in den letzten zwei Jahren, die auch mit sehr vielen Überstunden verbunden war.

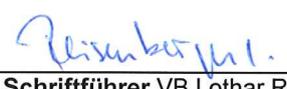
Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 21:30 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Die während der heutigen Gemeinderatssitzung zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **Gemeinderatssitzung** vom **06.12.2010** liegt wegen der kurzen Zustellungsdauer an die Gemeinderatsfraktionen noch bis zum Sitzungsende der nächsten Sitzung auf.

Unterfertigung der Reinschrift
§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



Schriftführer VB Lothar Reisenberger

Genehmigungsvermerk
§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990

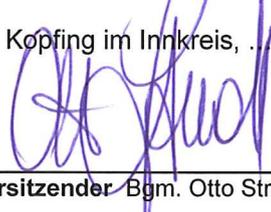
Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am **18. Feb. 2011**.....

***) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~*) über die erhobenen Einwendungen der begehrtete Beschluss gefasst wurde~~

**) Nichtzutreffendes streichen*

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, **18. Feb. 2011**.....

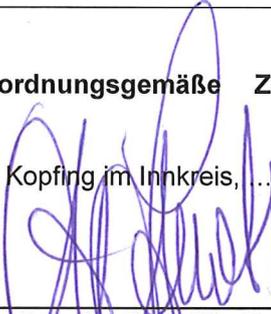


Vorsitzender Bgm. Otto Strauß

Bestätigungsvermerk
§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt.**

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, **18. Feb. 2011**.....



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion